

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Geltungsbereich

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten im geschäftlichen Verkehr mit allen Vertragspartnern der Fa. Garten- und Landschaftsbau Kowalski

Entgegenstehende AGB von Vertragspartnern wird ausdrücklich widersprochen und bedürfen zu ihrer wirksamen Einbeziehung in einen Vertrag unserer schriftlichen Zustimmung.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.

§ 2 Angebote und Leistungsumfang

Sämtliche Angebote verstehen sich freibleibend. Aufträge und Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Für Art und Umfang der Lieferung gelten die in der Auftragsbestätigung festgelegten Vereinbarungen und Bedingungen. Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

Sämtliche Preise gelten netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Nur solche Leistungen und Lieferungen werden erbracht, die schriftlich vereinbart wurden.

Der Verlauf von Versorgungsleitungen ist vor Baubeginn durch den Auftraggeber anzuzeigen.

§ 3 Überlassene Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Dies gilt besonders bei erbrachten Planungsleistungen.

§ 4 Erbrachte Planungsleistung

Sind durch den Bauherrn Planungsleistungen gefordert (Skizze, Entwurf, Pflanzplanung, Ausführungsplanung), sind diese grundsätzlich Kostenpflichtig. Die Abrechnung erfolgt dabei nach geleistetem Arbeitsaufwand.

§ 4 Abrechnung und Zahlungsbedingungen

Die Abrechnung erfolgt nach Aufmaß und tatsächlichem Material- und Arbeitsaufwand. Dazu werden täglich Rapportberichte angefertigt und dem Bauherrn übergeben. Diese sind auch ohne Gegenzeichnung wirksam.

Maßgeblich sind die im Vertrag vereinbarten Preise. Preiserhöhungen sind möglich, wenn sich nach Vertragsabschluss bestimmte Erschwernisse für unsere Leistungserbringung ergeben, die uns vor Angebotsabgabe nicht schriftlich mitgeteilt worden sind.

Die Vergütung ist nach Abnahme innerhalb der in der Rechnung angegebenen Frist zu zahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Für die Folgen des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Regeln.

Sofern nicht anders vereinbart bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Leistungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

Wir behalten uns vor, bei Vertragsabschluss Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen zur Materialkostendeckung bis zu 40% des Auftragsvolumens zu verlangen.

§ 5 Gewährleistung

Für alle durch uns erstellten Gewerke gelten die Gewährleistungsansprüche gemäß der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung der VOB. Mängel und Ansprüche sind innerhalb dieser Zeit anzumelden, um Gewährleistungseinschränkungen oder –verlust zu vermeiden. Sollte bei Pflanzungen, Einsaaten oder Rollrasen die Pflege durch den Bauherrn erfolgen, so erlischt jeglicher Gewährleistungsanspruch mit dem Zeitpunkt der Pflanzung, Aussaat oder Verlegen des Rollrasens.

Unter Umständen kann die Gewährleistung für einzelne Arbeiten wegfallen, dies gilt insbesondere bei Aufbau auf durch Dritte erstellten Unterbau oder sonstige im Vorfeld erstellte Gewerke, die in Zusammenhang mit unseren Arbeiten stehen. Die Gewährleistungseinschränkung wird vor Arbeitsbeginn durch uns schriftlich mitgeteilt und gilt ab Auftragsbestätigung als Vertragsbestandteil.

§ 6 Elektroinstallationen

Die Verlegung und das Anschließen von elektrischen Leitungen, wie z.B. Gartenlicht erfolgt ausschließlich im Niederspannungsbereich. Wenn vertraglich nichts anderes vereinbart ist, werden alle Leitungen maximal bis zum Übergang an Starkstrom (230V) verlegt. Ein erforderlicher Anschluss an Starkstromleitungen, sowie deren fachmännische Verlegung sind durch einen

geprüften Elektriker herzustellen. Dies erfolgt, wenn nicht anders vereinbart durch die Auftragsvergabe des Bauherrn.

§ 7 Haftung für Mängel

Für etwaige Mängel leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Neuherstellung. Sofern wir die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigern oder die Beseitigung des Mangel und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigern oder diese objektiv fehlgeschlagen ist, kann der Auftraggeber nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Materialien bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung vor.

§ 9 Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Auftraggeber gegenüber uns oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

§ 10 Rechtswahl – Gerichtsstand

Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Gerichtsstand das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht.

§ 11 Vertragsbestandteil (VOB)

Mit der Beauftragung einer Leistung wird automatisch die bei der Auftragsvergabe gültigen Fassung der VOB Vertragsbestandteil. Sofern diese nicht durch uns als Anlage übergeben worden ist, kann diese jederzeit nachgefordert werden.

§ 12 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Punkte dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine neue Bestimmung, die in Ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.